

Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

*Cochrane Deutschland Stiftung
hugstetterstrasse 49
79106 Freiburg, Germany*

— nachfolgend Auftraggeber genannt —

und

WORLD4YOU Internet Services GmbH
Hafenstrasse 47-51
A-4020 Linz, Austria/Europe

— nachfolgend Auftragnehmer genannt —

besteht / bestehen unter der

Kundennummer 50194416

ein Vertrag / mehrere Verträge

— nachfolgend Hauptvertrag / Hauptverträge genannt.

1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Hauptvertrages / der Hauptverträge ist die Bereitstellung von Webhosting-Dienstleistungen und/oder vServern/Rootservern. Im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge hat der Kunde die Möglichkeit, Daten auf Systemen des Auftragnehmers zu verarbeiten.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) verwendet wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Abs. 2 DSGVO zugrunde gelegt. Wenn in diesem Vertrag der Begriff „Daten“ verwendet wird, bezeichnet dieser personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 DSGVO.

(3) Gegenstand des Hauptvertrages / der Hauptverträge ist originär nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers kann die Möglichkeit des Zugriffs des Auftragnehmers auf personenbezogene Daten, die der Auftraggeber auf Systemen des Auftragnehmers verarbeitet, jedoch nicht ausgeschlossen werden.

(4) In Ergänzung des / der zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages / Hauptverträge konkretisieren die Parteien im vorliegenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung ihre wechselseitigen datenschutzrechtlichen Pflichten. Im Übrigen wird / werden der Hauptvertrag / die Hauptverträge durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen, die der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO gegenüber dem Auftraggeber erbringt und auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

(5) Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung der Daten ergeben sich aus dem / den zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag / Hauptverträgen.

(6) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten im Rahmen der Server- und Hosting-Dienstleistungen des Hauptvertrages / der Hauptverträge nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

(7) Es wird darauf hingewiesen, sollten Domains oder SSL-Zertifikate Gegenstand des Hauptvertrages / der Hauptverträge sein, so ist es für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich, personenbezogene Daten an die jeweilige Registrierungsstelle oder Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

2. Art der Daten

Die Daten, mit denen der Auftraggeber umgeht, können nach Art. 4 Abs. 1, 13, 14 und 15 DSGVO mehrere oder alle Arten von Daten wie nachfolgend beschrieben oder darüber hinaus enthalten: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsstammdaten, Kundenhistorien, Vertrags- und Zahlungsdaten, Auskunftsangaben, Bestell- und Angebotsdaten, Bild- und Videodaten, Personaldateien, Transaktionsdaten, Bank- oder Kreditkartendaten, sonstige Daten etc.

Nicht Vertragsbestandteil sind die Verarbeitung und Speicherung von sensiblen personenbezogenen Daten.

3. Kategorien betroffener Personen

Der Kreis der betroffenen Personen der Daten, mit denen der Auftraggeber umgeht, kann nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO mehrere oder alle oder darüber hinaus gehende Kreise wie nachfolgend beschrieben, umfassen: Kunden, Interessenten, Abonnenten, Mitglieder, Beschäftigte/Mitarbeiter, Lieferanten, Dienstleister, Vermittler, Geschäftspartner, sonstige betroffene Personen etc.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist in Bezug auf Daten, die er im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge auf Systemen des Auftragnehmers verarbeitet, Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Abs. 7 DSGVO und ist als solcher für die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

(3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes, insbesondere auch hinsichtlich Ziff. 2 und 3 sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse oder Verstöße des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.

(5) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(7) Der Auftraggeber hat das Recht, wie unter Ziff. 7 festgelegt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu überprüfen.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Dies schließt die Erstellung von verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien der Daten ein. Insbesondere gibt der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers nicht an Dritte weiter.

(2) Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die Weitergabe zur Erfüllung des Hauptvertrages / der Hauptverträge erforderlich ist, die Weitergabe an Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziff. 8 sowie gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(3) Der Auftraggeber stellt die Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 sicher. Der Auftragnehmer hat alle von ihm mit der Verarbeitung der Daten betrauten Personen mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des

Datenschutzes vertraut gemacht und zur Vertraulichkeit verpflichtet, auch mit Wirkung für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung des Charakters der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung, der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

6. Meldepflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge durch den Auftragnehmer oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die auf Systemen des Auftragnehmers im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge verarbeitet werden.

(2) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die auf Systemen des Auftragnehmers im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Terminvereinbarung die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils

üblichen Geschäftszeiten gegen Erstattung der anfallenden Kosten (siehe Ziff. 10) vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Vor-Ort-Kontrolle in Rechenzentren aufgrund der dort geltenden Sicherheitsbestimmungen nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Der Umfang der Kontrolle ist jedenfalls dahingehend begrenzt, dass der Auftraggeber im Zuge der Kontrolle nicht die Möglichkeit erhält, Kenntnis von Daten zu erlangen, die nicht für den Auftraggeber, sondern für Dritte verarbeitet werden. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Auftraggeber unter Angabe des Anlasses zu begründen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunft- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

8. Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe

(1) Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber betroffenen Personen für Schäden, die sich aus Verletzungen seiner Pflichten aus diesem Vertrag ergeben, werden vollumfänglich ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer dauerhaft, auch über das Ende dieses Vertrages hinaus, von allen Ansprüchen, die sich u.a. aus Art. 82 DSGVO ergeben frei - auch in Fällen, in denen der Schaden durch eine Verletzung der Pflichten durch Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer entstanden ist.

(3) Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart und ausgeschlossen.

(4) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach der DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber der betroffenen Person alleine verantwortlich.

9. Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen („Unterauftragsverarbeiter“).

(2) Der Auftragnehmer hat jeden Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragsverarbeiter die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Kundenportal stets eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter zum Abruf zur

Verfügung. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Im Falle eines Wechsels eines Unterauftragsverarbeiters oder der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber im Kundenportal über die entsprechende Änderung dieser Liste („Information“). Der Auftraggeber hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragsverarbeiter unter Angabe einer Begründung schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Information zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragnehmer den Hauptvertrag / die Hauptverträge mit dem Auftraggeber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten.

(4) Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragsverarbeiter einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind.

(5) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 7 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragsverarbeiter diese Kontrollmaßnahmen zu dulden hat.

(6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

10. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO allein verantwortlich. Diese Rechte sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(2) Der Auftraggeber hat jederzeit vollständigen Zugriff auf die Daten, sodass es einer Mitwirkung des Auftragnehmers an der Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 23 DSGVO nicht bedarf. Sollte eine Mitwirkung erforderlich sein, ist der Auftragnehmer dazu gegen Erstattung der anfallenden Kosten verpflichtet (siehe Ziff. 10).

11. Vergütung

Erteilt der Auftraggeber Weisungen (siehe Ziff. 4 Abs. 2), deren Inhalt über den vereinbarten Leistungsumfang des Hauptvertrages / der Hauptverträge hinausgeht, sind die dadurch begründeten Kosten grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer behält sich vor, in Bezug auf Daten, die auf seinen Systemen im Rahmen des Hauptvertrages / der Hauptverträge verarbeitet werden, für die Erfüllung von Pflichten, die ggf. nach den anwendbaren Datenschutzrecht dem Auftragnehmer obliegen aber vom Hauptvertrag / von den Hauptverträgen nicht umfasst sind, vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu verlangen. Dies gilt auch für besondere Löschungs- und Vernichtungsaufträge des Auftraggebers (vgl. Ziff. 13) sowie für vom Auftraggeber angeforderte Mitwirkungsleistungen (vgl. Ziff. 9 Abs. 2). Auch für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber i.S.d. Ziff. 7, ob schriftlich oder durch Vor-Ort-Termine, behält sich der Auftragnehmer vor, vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenem Umfang. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt. Im Übrigen wird für die Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen keine gesonderte Vergütung fällig. Insbesondere wird klargestellt, dass für Betroffene aus der Geltendmachung ihrer Rechte, sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber dem Auftragnehmer, keinerlei Kosten entstehen.

12. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen anzupassen. Änderungen, die das in der Anlage festgehaltene Niveau an Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Kundenportal stets den jeweils aktuellen Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.

13. Dauer des Auftrags

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft für die Dauer des / der zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrages / Hauptverträge.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag

vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig den Zutritt verweigert.

14. Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages oder auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche Daten des Auftraggebers nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

15. Sonstiges

(1) Falls zwischen den Parteien bereits eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO oder eine Dienstleistervereinbarung gemäß §§ 10 f. DSG 2000 getroffen wurde, wird diese vollumfänglich durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben und ersetzt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt jene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

_____, den _____
Ort Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -